



ÜBERNACHTEN AUSSERHALB VON CAMPINGPLÄTZEN

Bestimmungen in Deutschland

Parken

Generell gilt, dass das Halten und Parken von Wohnmobilen, Caravans und Gespannen im öffentlichen Straßenverkehr dort erlaubt ist, wo es nach der StvO oder durch spezielle Verkehrsschilder nicht ausdrücklich verboten ist. Dementsprechend dürfen Wohnmobile, Caravans und Gespanne auf jedem ausgewiesenen Parkplatz parken, sofern dies nicht durch Zusatzschilder verboten ist.

Beim Parken darf die Campingausstattung nur **im** Fahrzeug genutzt werden. Campingaktivitäten, wie zum Beispiel das Herausstellen von Tischen und Stühlen, dürfen beim Parken und Übernachten nicht stattfinden. Zu beachten ist, dass der Caravan an das Zugfahrzeug angekoppelt bleiben muss.

Übernachten

In Deutschland ist zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit eine einmalige Übernachtung **auf einem öffentlichen Parkplatz** zulässig. In der Regel geht man dabei von einem Zeitraum von ca. 10 Stunden aus. Auch hier gilt, dass nur die Campingausstattung **im** Fahrzeug genutzt werden darf. Außerhalb des Fahrzeuges darf kein „Campingbetrieb“ aufgenommen werden.

Verboten ist jedoch ein mehrmaliges Übernachten am gleichen Ort. Auch ein zeitweiliges Wegfahren oder erneutes Abstellen „um die Ecke“ ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung riskiert man ein Bußgeld wegen „wildem Campen“.

Auf privatem Grundbesitz darf nur mit dem Einverständnis des Besitzers gecamppt werden.

Reisemobilisten und Gespanne können neben ausgewiesenen Campingplätzen auch **öffentliche Stellplätze** anfahren. Hier können Sie zu einer meist geringen Gebühr übernachten. Oft werden hier sogar Toiletten, Duschen, Stromversorgung, Frischwasser und Abwasserentsorgung angeboten. Bitte beachten Sie, dass die Stellplätze durch ein Zusatzschild „Wohnmobil“ bzw. „Wohnwagen“ gekennzeichnet sein müssen.

Abwasserentsorgung

Abwasser darf nicht auf der Straße abgelassen werden, da dies nach der StvO verboten ist. Auch das Ablassen von Abwasser in die Kanalisation ist nicht erlaubt. Vor allem betrifft diese Regelung den Inhalt von Fäkalitanks sowie mobilen Toiletten, welche eine desinfizierende Flüssigkeit enthalten.

Verhaltensregeln beim Wildcampen

- **Bitte nehmen Sie Ihren Müll mit**, wenn Sie Ihr Lager abbauen. Sie haben sich den Lagerplatz ausgesucht, weil Sie die Natur genießen wollen. Bitte tragen Sie zu deren Schutz bei.
- Machen Sie in Trockenperioden **kein Feuer** in Wäldern oder auf trockenen Wiesen. Gerade bei hoher Waldbrandgefahr sind häufig Camper an entstehenden Bränden beteiligt. Unter offenem Feuer ist auch zu verstehen: Kerzen, Fackeln oder Laternen. Das Rauchen kann aus brandschutztechnischen Gründen auch verboten sein!
- Das beste wilde Camping ist das, von dem **keine Spuren zurückbleiben**. Versuchen Sie es und stören Sie auch während Ihres Aufenthalts die Tierwelt nicht durch laute Musik.
- **Seien Sie freundlich**. Kommen Passanten an Ihrem Lager vorbei, grüßen Sie sie. Umso besser Wildcamper in Erinnerung bleiben, umso wahrscheinlicher ist es, dass die Gesetze gelockert werden.
- **Bleiben Sie nie zu lange an einem Ort**. Das Campen ist zwar in einigen Ländern erlaubt, doch sollten Sie höchstens ein oder zwei Nächte am selben Ort verweilen. Auch der Boden wird es Ihnen danken, denn das Zelt schädigt auf Dauer die Grasnarbe.
- Egal wo, **Rücksichtnahme** sollte das oberste Gebot sein. Ansonsten fördern Wohnmobilmfahrer Verbotsschilder statt erlaubter Übernachtungsmöglichkeiten.

Rechtslage in Deutschland beim Wildcampen

- Grundsätzlich ist zu beachten, dass nicht nur das „Wildcampen“ bestraft werden kann, sondern eventuell auch Folgeverstöße, wie z.B. Hausfriedensbruch, Verletzung des Naturschutzgesetzes oder Sachbeschädigung. Davon abgesehen, ist „**Wildcampen**“ **nur eine Ordnungswidrigkeit** und keine Straftat.
- Je nach Bundesland existieren unterschiedliche Regelungen zum Campen in der Wildnis.
- **Zelten**: Auf öffentlichem Grund darf nur an speziell gekennzeichneten Orten gezeltet werden. Ansonsten ist das **Übernachten im Zelt verboten**.
- Falls die **Polizei oder der Förster** einem beim „Wildcampen erwischt“, so sind diese befugt die Ausweise zu kontrollieren, oder in Extremsituationen auch berechtigt, Leute vorübergehend festzunehmen. Jäger haben dieses Recht nicht.
- Beim „**Wildcampen**“ kann es zu einem Bußgeld pro Person kommen, welches sich aus folgenden Faktoren zusammensetzt: Naturschutzgebiet, Feuer, Müll und eventuell unangebrachtes Verhalten. Dieses Verwarngeld beträgt meist zwischen 5-100 Euro. Es können aber auch bis zu 500 Euro erhoben werden. Sollten Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung oder Brandstiftung hinzukommen kann es zu sehr hohen Strafen und Schadensersatzansprüchen kommen.
 - **Hausfriedensbruch (§123 StGB)**: Der Tatbestand gliedert sich in zwei Varianten: Tatbestandmäßig ist das vorsätzliche Eindringen gegen den Willen des Berechtigten in näher bestimmte Räumlichkeiten oder das Sich-nicht-Entfernen aus diesen Räumlichkeiten trotz der Aufforderung des Eigentümers. Diese Räumlichkeiten sind, auf das Campen bezogen, befriedete Besitztümer. Ein befriedetes Besitztum ist ein erkennbar abgegrenztes Gebiet (z.B. Wiesen, die durch Hecken, Zäune, Mauern oder mehr geschützt sind). Für das Eindringen in diesen Raum (Wiese, Waldstück) genügt bereits das Betreten dieses Bereichs. Wer nur auf einer nicht-abgegrenzten Wiese eines Bauern zeltet, begeht den Hausfriedensbruch nicht (es sei denn, er wird aufgefordert zu gehen und tut das nicht). Der Besitzer kann Sie dann auffordern zu gehen und evtl. vorhandenen Müll zu entsorgen oder entstandene Schäden zu ersetzen.
 - **Sachbeschädigung (§303 StGB)**:
 - *Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
 - *Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.*Das Zelten von 2-3 Tagen auf einer Wiese oder im Wald dürfte keine Schäden verursachen. Anders sieht diese jedoch bei einer Zierwiese oder bereits bepflanzten Feldern aus.
 - **Brandstiftung (§306 StGB)**: Brandstiftung steht im StGB im Abschnitt der gemeingefährlichen Straftaten. Es ist das vorsätzliche oder fahrlässige (unerlaubte) Inbrandsetzen eines nicht dazu bestimmten Sachgutes. Mit Feuer muss man deshalb beim Wildcampen immer sehr vorsichtig sein. Da durch fahrlässige Brandstiftung gerade in südlichen Ländern immer wieder ganze Wälder vernichtet werden (von

der Gefahr für die Menschen ganz zu schweigen) ziehen Delikte im Zusammenhang mit Feuer oft hohe Strafen und Schadensersatzansprüche nach sich.

Bestimmungen in Europa

Generell gelten **auf offiziellen Stellplätzen in Europa** unterschiedliche Regeln. Wer sich jedoch über längere Zeit an einem Ort/Platz mit einem Wohnmobil aufhalten will, ist auf einem Campingplatz immer noch am besten aufgehoben. In vielen osteuropäischen Ländern bilden diese oft die einzige verlässliche und legale Übernachtungsmöglichkeit.

In **Skandinavien** (Finnland, Norwegen und Schweden) gilt das Jedermannsrecht, welches Wanderern mit Zelt besondere Rechte einräumt. Es ist jedoch kein Freibrief für ausgiebige Campingaktivitäten. Zu beachten ist, dass man in angemessener Entfernung von Wohnhäusern campiert, kein offenes Feuer macht oder andere Spuren hinterlässt.

Wenn Sie „**wild campen**“ möchten, ist es ratsam sich vor Ihrem Urlaub über die örtlichen Gegebenheiten zu erkundigen. Viele Touristeninformationen bieten spezielle Karten an, auf denen Orte gekennzeichnet sind, die sich zum Wildcampen eignen. Selbst in Ländern wie Kroatien oder Österreich, wo das Wildcampen generell untersagt ist, gibt es einzelne Waldstücke, die zum Campen freigegeben wurden.

Andorra	Übernachtung außerhalb von Campingplätzen verboten.
Belgien	Einmaliges Übernachten außerhalb von Camping- und Stellplätzen zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit erlaubt. Campen auf Privatgrund ist nur mit der Einwilligung des Grundstückseigentümers erlaubt.
Bulgarien	Übernachtung außerhalb von Campingplätzen, auch auf Privatgrund, verboten.
Dänemark	Übernachtung außerhalb von Camping- und Stellplätzen verboten. Campen auf Privatgrund ist nur mit Einwilligung des betreffenden Grundstückseigentümers gestattet. Es sind jedoch Stellplätze und Quick-Stop-Plätze vor vielen Campingplätzen vorhanden. Auf Parkplätzen darf man maximal 11 Stunden mit Parkscheibe stehen. Verboten ist der Campingaufenthalt vor allem am Strand und in den Dünen.
Estland	Außerhalb von geschlossenen Ortschaften Übernachtung nur auf Campingplätzen erlaubt. Zelten in freier Natur ist jedoch für ein paar Tage erlaubt.
Finnland	Übernachtung außerhalb von Campingplätzen nur auf Privatgrund mit Erlaubnis des Besitzers möglich.
Frankreich	Meistens ist ein einmaliges Übernachten außerhalb von Camping- und Stellplätzen zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit erlaubt. Zusätzlich die örtliche Vorschriften Regelungen beachten. Auf Korsika ist generell von Übernachtungen außerhalb der Campingplätze abzuraten.
Griechenland	Übernachtung außerhalb von Campingplätzen verboten.
Großbritannien	Übernachtung außerhalb von Campingplätzen durch örtliche Vorschriften geregelt.
Irland	Übernachtung außerhalb von Campingplätzen am Straßenrand verboten. Bitte die örtlichen Vorschriften beachten. Zelten in freier Natur ist jedoch für ein paar Tage erlaubt.
Italien	Einmaliges Übernachten außerhalb von Camping- und Stellplätzen zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit erlaubt. Bitte die örtlichen Vorschriften beachten.
Kroatien	Übernachtung außerhalb von Camping- und Stellplätzen auch auf Privatgrund verboten.
Lettland	Außerhalb von geschlossenen Ortschaften Übernachtung nur auf Campingplätzen erlaubt. Auf Privatgrund nur mit Erlaubnis des Besitzers gestattet. Zelten in freier Natur ist jedoch für ein paar Tage erlaubt.
Litauen	Außerhalb von geschlossenen Ortschaften Übernachtung nur auf Campingplätzen erlaubt. Zelten in freier Natur ist jedoch für ein paar Tage erlaubt.
Luxembourg	Übernachtung außerhalb von Campingplätzen verboten.
Marokko	Übernachtung außerhalb von Campingplätzen verboten. Im Landesinnern und im südlichen Teil des Landes gibt es weniger Campingplätze. Hier wendet man sich an

	den örtlichen »Caid«, der einen Stellplatz zuweist und auch für dessen Sicherheit zuständig ist.
Montenegro	Übernachtung außerhalb von Campingplätzen verboten.
Niederlande	Übernachtung außerhalb von Camping- und Stellplätzen verboten.
Norwegen	Beim Übernachten außerhalb von Camping- und Stellplätzen bitte die örtlichen Verbote beachten.
Österreich	Einmaliges Übernachten außerhalb von Camping- und Stellplätzen zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit erlaubt. Regionale Verbote (Tirol, Wien). Campen auf Privatgrund ist nur mit der Einwilligung des Grundstückseigentümers erlaubt.
Polen	Übernachtung außerhalb von Camping- und Stellplätzen verboten.
Portugal	Übernachtung außerhalb von Camping- und Stellplätzen verboten.
Rumänien	Übernachtung außerhalb von Campingplätzen verboten.
Russische Föderation	Das Übernachten außerhalb von Campingplätzen auf Straßen, Rastplätzen oder im freien Gelände ist verboten.
Schweden	Beim Übernachten außerhalb von Camping- und Stellplätzen bitte die örtlichen Verbote beachten.
Schweiz, LIE	Das Abstellen von Gespannen oder Wohnmobilen außerhalb von Campingplätzen ist kantonal unterschiedlich erlaubt, geduldet oder verboten. Es ist ratsam, sich vorher bei der Polizei oder Gemeinde zu informieren. Mit Einwilligung des Grundstückbesitzers ist freies Campen erlaubt.
Slowakische Republik	Übernachtung außerhalb von Campingplätzen verboten. Mit Genehmigung des Eigentümers darf auf Privatgrundstücken nur dann übernachtet werden, wenn eine Toilette vorhanden ist.
Slowenien	Übernachtung außerhalb von Camping- und Stellplätzen verboten.
Spanien	Übernachtung außerhalb von Camping- und Stellplätzen verboten. Campen auf Privatgrund ist nur mit der Einwilligung des Grundstückseigentümers erlaubt.
Tschechische Republik	Außerhalb der offiziellen Campingplätze ist freies Campen verboten. Mit Genehmigung des Eigentümers darf auf Privatgrundstücken nur dann übernachtet werden, wenn eine Toilette vorhanden ist.
Türkei	Freies Camping ist in der Regel in der Türkei nicht verboten. Ausgenommen sind Nationalparks und Militärzonen. Man sollte jedoch bedenken, dass das Campen nahe der Straße durchaus gefährlich werden kann. Überfälle sind nicht ausgeschlossen. Außerdem stellen mancherorts wilde oder verwilderte Hunde eine Gefahr dar. Die angriffslustigen Tiere könnten bei einem Biss Tollwut übertragen.
Ungarn	Übernachtung außerhalb von Campingplätzen verboten. Mit Genehmigung des Eigentümers darf auf Privatgrundstücken nur dann übernachtet werden, wenn eine polizeiliche Anmeldung und behördliche Genehmigung vorliegt.

